

A

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER SCHWESTERNVERBÄNDE (ADS)

DEUTSCHER CARITAS-VERBAND
Mutterhausverbände,
Schwesternschaften und Verbände

DIAKONISCHES WERK DER EKD
Mutterhausverbände,
Schwesternschaften und Verbände

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Verband der Schwesternschaften
vom Deutschen Roten Kreuz

MMZ 10 / 3298

STELLUNGNAHME

5300 BONN I,
Friedrich-Ebert-Allee 71
Telefon: (0228) 233047/48

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge am 31. Januar 1990 im Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen

Betr.: Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der
psychiatrischen Krankenpflege

1. Wo und in welchen Fachbereichen wird in Nordrhein-Westfalen
weitergebildet?

Nach unserer Erkenntnis finden Weiterbildungen in folgenden
Bereichen in NRW statt:

Krankenpflege	Station und Abteilungsleitung Pflegedienstleitung Unterricht an Krankenpflegeschulen Anästhesie- und Intensivpflege Operationsdienst psychiatrische Krankenpflege Gemeindekrankenpflege
Kinderkranken- pflege	Pädiatrie und Intensivpflege
Altenpflege	Stationsleitung Heimleitung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 3298

2. Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen
Regelung abgestellt werden?

Das größte Problem in der Weiterbildung ist die Finanzierung.
Die Regelungen des Tarifvertrages reichen nach unserer
Meinung nicht aus. Insbesondere in kleinen Krankenhäusern
ist der Bedarf sehr unklar.

Aufgrund der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz wurden
Leistungen der beruflichen Förderung für Beschäftigte er-
heblich gekürzt.

Das Pflegepersonal ist in der Regel gezwungen, namentlich
bei den in Vollzeitform zu absolvierenden Weiterbildungen
neben dem Zeitaufwand auch erhebliche finanzielle Aufwendungen
in die Weiterbildung zu investieren. Unter diesen Bedingungen
war bisher die Weiterbildung unter wirtschaftlichen Gesichts-
punkten weitgehend unattraktiv, weil sich die Einkommens-
erwartung für das weitergebildete Pflegepersonal trotz

der besseren Qualifikation nur geringfügig erhöht.
Hier könnten Mittel der öffentlichen Hand Abhilfe schaffen.
Diese Schwierigkeiten müssen durch klare gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Finanzierung der Weiterbildungsstätten, abgeschafft werden.

3. Wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

In den meisten Bundesländern werden die Empfehlungen der DKG angewandt, nur in Berlin gibt es gesetzliche Regelungen.

4a. Warum muß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht festschreiben?

Eine gesetzliche Regelung ist dann sinnvoll, wenn dadurch Organisationsform und Finanzierung der Weiterbildung geregelt werden.

4b. Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen aber bundeseinheitlichen DKG-Regelungen zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben?

Die DKG-Regelungen sind unverbindlich. Sie beziehen sich auch nur auf den Bereich der Krankenpflege. Im Bereich der Altenpflege gibt es keine entsprechenden Regelungen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Bundesländer einheitlich die Weiterbildung in den Pflegeberufen regeln würden. Dazu könnten im Bereich der Krankenpflege die Empfehlungen der DKG als Grundlage dienen. Auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung erscheint eine einheitliche Regelung durch die Länder wünschenswert.

5. Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlich gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen?

Wir würden weitgehende Regelungen begrüßen.

6. Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden?

Die Weiterbildung sollte durch eine Förderung des Landes finanziert werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch eine Finanzierung oder Teilfinanzierung über das Arbeitsförderungs-gesetz und/oder die Pflegesätze der stationären Einrichtungen möglich ist.

MMZ 10 / 3298

7. Welche Konsequenzen können sich für die Eingruppierung nach abgeschlossener Weiterbildung ergeben?

Die Neuregelung der Vergütung in den Krankenpflegeberufen ab 01.08.1889 sieht eine tarifliche Höhergruppierung bei einem erfolgreichen Abschluß einer Weiterbildung bereits vor. Jedoch sind diese Regelungen nach unserer Meinung nur ein erster Schritt, insbesondere die Leitungs- und Unterrichtskräfte stehen hier noch im Abseits.